

Kreisblatt



Amtsblatt des Kreises Lippe
und seiner Städte und Gemeinden

Nr. 124 – 22. Dezember 2020

Inhalt

Kreis Lippe

- 836 Allgemeinverfügung des Kreises Lippe zur Änderung der „Allgemeinverfügung des Kreises Lippe zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen, die der Verhütung und Bekämpfung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Kreises Lippe dienen
hier: weitere Einschränkungen im öffentlichen und privaten Bereich des Kreisgebietes“ vom 18. Dezember 2020, veröffentlicht im Kreisblatt - Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden, Nr. 123 - 18. Dezember 2020 - laufende Ziffer 831 vom 22.12.2020
- 837 Allgemeinverfügung des Kreises Lippe zur Änderung der „Allgemeinverfügung des Kreises Lippe zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen, die der Verhütung und Bekämpfung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Gemeinde Augustdorf dienen
hier: weitere Einschränkungen im privaten Bereich“ vom 18. Dezember 2020, veröffentlicht im Kreisblatt - Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden, Nr. 123 - 18. Dezember 2020 - laufende Ziffer 832 vom 22.12.2020
- 838 Allgemeinverfügung des Kreises Lippe zur Änderung der „Allgemeinverfügung des Kreises Lippe zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen, die der Verhütung und Bekämpfung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Kreises Lippe dienen
hier: Anpassung der Regelungen für den Betrieb der Schulen“ vom 18. Dezember 2020, veröffentlicht im Kreisblatt - Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden, Nr. 123 - 18. Dezember 2020 - laufende Ziffer 834 vom 22.12.2020
- 839 Allgemeinverfügung des Kreises Lippe zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen, die der Verhütung und Bekämpfung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Kreises Lippe dienen
hier: Tragen von Alltagsmasken in bestimmten Bereichen des Kreisgebietes sowie Untersagung von öffentlich veranstaltetem Feuerwerk sowie jeder Verwendung von Pyrotechnik
-

Kreis Lippe

836 Allgemeinverfügung des Kreises Lippe zur Änderung der „Allgemeinverfügung des Kreises Lippe zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen, die der Verhütung und Bekämpfung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Kreises Lippe dienen

hier: weitere Einschränkungen im öffentlichen und privaten Bereich des Kreisgebietes“ vom 18. Dezember 2020, veröffentlicht im Kreisblatt - Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden, Nr. 123 - 18. Dezember 2020 - laufende Ziffer 831

vom 22.12.2020

Gemäß §§ 28 Absatz 1, 28 a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18.11.2020 (BGBl. I S. 2397, 2405) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz IfSBG-NRW) vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b) in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Nr. 8, Absätze 4 - 6 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung- CoronaSchVO) vom 30.11.2020 (GV. NRW. S. 1060a) in der ab dem 09.12.2020 geltenden Fassung (GV. NRW. S. 1116 a) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602) - jeweils in der aktuell gültigen Fassung –

erlässt der Kreis Lippe folgende Allgemeinverfügung:

I.

Die Allgemeinverfügung des Kreises Lippe zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen, die der Verhütung und Bekämpfung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Kreises Lippe dienen

hier: weitere Einschränkungen im öffentlichen und privaten Bereich des Kreisgebietes

wird wie folgt geändert:

1.

In Ziffer I. 3. a. wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Die zu diesen beiden Hausständen gehörenden Kinder bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren bleiben für die Berechnung der Gesamtzahl außer Betracht.“

2.

In Ziffer I. 4. a. wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Die zu diesen beiden Hausständen gehörenden Kinder bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren bleiben für die Berechnung der Gesamtzahl außer Betracht.“

II.

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht und gilt am Tage nach ihrer Bekanntmachung als bekanntgegeben. Im Internet ist sie einsehbar unter www.kreis-lippe.de. Die Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 10. Januar 2021 außer Kraft.

Begründung:

In § 2 Abs.2 Nrn. 1a. und 1b. der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 30. November 2020 in der ab dem 18. Dezember 2020 gültigen Fassung werden Kinder bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren bei der Berechnung der Personenzahl eines Hausstandes nicht mitgezählt.

Abweichend von den Regelungen der Coronaschutzverordnung werden in der im Betreff angegebenen Allgemeinverfügung des Kreises Lippe vom 18.12.2020 unabsichtlich lediglich Kinder unter 14 Jahren bei der Berechnung der Gesamtpersonenzahl nicht mitgezählt. Dies kann im Einzelfall zu unterschiedlichen Ergebnissen führen. Zur Vereinheitlichung des Regelungsmaßstabes und gleichzeitigen Verhinderung von Wertungswidersprüchen werden die entsprechenden Regelungen der Allgemeinverfügung vom 18.12.2020 daher an die Regelungen der Coronaschutzverordnung angeglichen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich oder dort zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO- und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. S. 3803) einzureichen.

Hinweis:

Bei dem Verwaltungsgericht Minden kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Detmold, den 22. Dezember 2020

Dr. Axel Lehmann
Landrat

Kr.Bl.Lippe 22.12.2020

837 Allgemeinverfügung des Kreises Lippe zur Änderung der „Allgemeinverfügung des Kreises Lippe zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen, die der Verhütung und Bekämpfung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Gemeinde Augustdorf dienen

hier: Weitere Einschränkungen im privaten Bereich“ vom 18. Dezember 2020, veröffentlicht im Kreisblatt - Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden, Nr. 123 - 18. Dezember 2020 - laufende Ziffer 832

vom 22.12.2020

Gemäß §§ 28 Absatz 1, 28 a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18.11.2020 (BGBl. I S. 2397, 2405) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz IfSBG-NRW) vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b) in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Nr. 8, Absätze 4 - 6 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung- CoronaSchVO) vom 30.11.2020 (GV. NRW. S. 1060a) in der ab dem 09.12.2020 geltenden Fassung (GV. NRW. S. 1116 a) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW S. 602) - jeweils in der aktuell gültigen Fassung –

erlässt der Kreis Lippe folgende Allgemeinverfügung:

I.

Allgemeinverfügung des Kreises Lippe zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen, die der Verhütung und Bekämpfung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Gemeinde Augustdorf dienen
hier: Weitere Einschränkungen im privaten Bereich wird wie folgt geändert:

In Ziffer I. 1. wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Die zu diesen beiden Hausständen gehörenden Kinder bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren bleiben für die Berechnung der Gesamtzahl außer Betracht.“

II.

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht und gilt am Tage nach ihrer Bekanntmachung als bekanntgegeben. Im Internet ist sie einsehbar unter www.kreis-lippe.de. Die Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 10. Januar 2021 außer Kraft.

Begründung:

In § 2 Abs.2 Nrn. 1a. und 1b. der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 30. November 2020 in der ab dem 18. Dezember 2020 gültigen Fassung werden Kinder bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren bei der Berechnung der Personenzahl eines Hausstandes nicht mitgezählt.

Abweichend von den Regelungen der Coronaschutzverordnung werden in der im Betreff angegebenen Allgemeinverfügung des Kreises Lippe vom 18.12.2020 unabsichtlich lediglich Kinder unter 14 Jahren bei der Berechnung der Gesamtpersonenzahl nicht mitgezählt. Dies kann im Einzelfall zu unterschiedlichen Ergebnissen führen. Zur Vereinheitlichung des Regelungsmaßstabes und gleichzeitigen Verhinderung von Wertungswidersprüchen werden die entsprechenden Regelungen der Allgemeinverfügung vom 18.12.2020 daher an die Regelungen der Coronaschutzverordnung angeglichen.

Entsprechende Berücksichtigung haben diese Überlegungen bereits bei der Formulierung zu Ziffer I. 3. Satz 3 gefunden, bei deren Abfassung die Wertungen der Regelung der Coronaschutzverordnung einbezogen wurden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Post-fach 3240, 32389 Minden) schriftlich oder dort zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO- und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. S. 3803) einzureichen.

Hinweis:

Bei dem Verwaltungsgericht Minden kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Detmold, den 22. Dezember 2020

Dr. Axel Lehmann
Landrat

Kr.Bl.Lippe 22.12.2020

838 Allgemeinverfügung des Kreises Lippe zur Änderung der „Allgemeinverfügung des Kreises Lippe zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen, die der Verhütung und Bekämpfung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Kreises Lippe dienen

hier: Anpassung der Regelungen für den Betrieb der Schulen“ vom 18. Dezember 2020, veröffentlicht im Kreisblatt - Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden, Nr. 123 - 18. Dezember 2020 - laufende Ziffer 834

vom 22.12.2020

Gemäß §§ 28 Absatz 1, 28 a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18.11.2020 (BGBl. I S. 2397, 2405) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz IfSBG-NRW) vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b) in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Nr. 8, Absätze 4 - 6 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung- CoronaSchVO) vom 30.11.2020 (GV. NRW. S. 1060a) in der ab dem 09.12.2020 geltenden Fassung (GV. NRW. S. 1116 a) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW S. 602) - jeweils in der aktuell gültigen Fassung –

erlässt der Kreis Lippe folgende Allgemeinverfügung:

I.

Allgemeinverfügung des Kreises Lippe zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen, die der Verhütung und Bekämpfung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Kreises Lippe dienen

hier: Anpassung der Regelungen für den Betrieb der Schulen:

In Ziffer I. f) wird in Satz 2 der Hyperlink nach dem Doppelpunkt wie folgt neu gefasst:

„https://www.kreis-lippe.de/kreis-lippe-wAssets/docs/aktuelles/amtliche-bekanntmachungen/anlage-zur-allgemeinverfuegung-kartenserie_schulstandorte.pdf“

II.

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht und gilt am Tage nach ihrer Bekanntmachung als bekanntgegeben. Im Internet ist sie einsehbar unter www.kreis-lippe.de.

Begründung:

Der Hyperlink aus der Allgemeinverfügung vom 18.12.2020 erzeugt bei dessen Nutzung eine Fehlermeldung, weil irrtümlich bei dem Begriff „allgemeinverfügung“ der Buchstabe „ü“ im Link verwendet wurde. Richtigerweise muss die Buchstabenkombination „ue“ verwendet werde.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich oder dort zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO- und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. S. 3803) einzureichen.

Hinweis:

Bei dem Verwaltungsgericht Minden kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Detmold, den 22. Dezember 2020

Dr. Axel Lehmann
Landrat

Kr.Bl.Lippe 22.12.2020

839 Allgemeinverfügung des Kreises Lippe zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen, die der Verhütung und Bekämpfung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Kreises Lippe dienen

hier: Tragen von Alltagsmasken in bestimmten Bereichen des Kreisgebietes sowie Untersagung von öffentlich veranstaltetem Feuerwerk sowie jeder Verwendung von Pyrotechnik

Gemäß §§ 28 Absatz 1, 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18. 11.2020 (BGBl. I S. 2397, 2405) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz IfSBG-NRW) vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b) in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Nr. 8, Absätze 4 - 6 und § 10 Absatz 5 i.V.m. § 17 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung-CoronaSchVO) vom 30.11.2020 (GV. NRW. S. 1060a) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW S. 602) - jeweils in der aktuell gültigen Fassung -

erlässt der Kreis Lippe folgende

Allgemeinverfügung für das Gebiet des Kreises Lippe

zum Zwecke der Bewältigung des sprunghaften Anstiegs der Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2:

I. Die „Allgemeinverfügung des Kreises Lippe zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen, die der Verhütung und Bekämpfung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Kreises Lippe dienen – hier: Tragen von Alltagsmasken in bestimmten Bereichen des Kreisgebietes“ vom 04. Dezember 2020, veröffentlicht im Kreisblatt – Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden, Nr. 119 – 04. Dezember 2020 – laufende Ziffer 801, wird aufgehoben.

II. Anordnungen

1.

a) Die Pflicht zum Tragen einer Alltagsmaske (d.h. Mund-Nase-Bedeckung i.S.d. CoronaSchVO) gilt - über die in der CoronaSchVO NRW geregelten Bereiche hinaus – unabhängig von der Einhaltung eines Mindestabstands in den in der Anlage 1 benannten Bereichen sowie auf den dort benannten öffentlichen Plätzen und Straßen werktags zwischen 06:00 und 20:00 Uhr. Soweit in einzelnen Kommunen abweichende zeitliche Regelungen gelten, ergeben sich diese aus der Anlage 1. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Verfügung.

b) Die Pflicht zum Tragen einer Alltagsmaske gilt grundsätzlich für alle Personen, die die in der Anlage 1 benannten öffentlichen Bereiche nutzen.

c) Die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske in den in der Anlage 1 genannten Bereichen gilt nicht für Personen in und auf Fahrzeugen sowie Rad- und Rollerfahrende (inklusive E-Scooter). Ausgenommen von der Verpflichtung sind auch Kinder bis zum Schuleintritt sowie Personen, die aus medizinischen Gründen keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können; die medizinischen Gründe sind durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, welches auf Verlangen vorzuzeigen ist. Die Alltagsmaske kann vorübergehend abgelegt werden, wenn dies zur Ermöglichung einer Dienstleistung oder ärztlichen Behandlung, zur Kommunikation mit einem gehörlosen oder schwerhörigen Menschen oder zur notwendigen Einnahme von Speisen und Getränken erforderlich ist.

2. Für die in den Anlagen 2 bis 4 textlich und zeichnerisch dargestellten öffentlichen Außenbereichen werden hiermit gemäß § 10 Abs. 5 CoronaSchVO öffentlich veranstaltete Feuerwerke sowie jede Verwendung von Pyrotechnik im Zeitraum von Donnerstag, 31. Dezember 2020 (Silvester) 17:00 Uhr bis Freitag, 01. Januar 2021 (Neujahr) 6:00 Uhr untersagt. Anlagen 2 bis 4 sind Bestandteil dieser Verfügung.

III. Es wird darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen die unter Ziff. II getroffenen Anordnungen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

IV. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht und gilt am Tage nach ihrer Bekanntmachung als bekanntgegeben. Im Internet ist sie einsehbar unter www.kreis-lippe.de. Die Anordnungen unter Ziff. II.1 und II.2 treten mit dem auf die Bekanntgabe folgenden Tag in Kraft mit Ablauf des 10. Januar 2021 außer Kraft.

Hinweise:

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG. Eine Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Begründung:

Zu II.1.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde nach § 28 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28 a Abs. 1 und in den §§ 29 bis 31 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Notwendige Schutzmaßnahme im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG kann nach § 28a Abs. 1 Nr. 2 IfSG

insbesondere die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht) sein. Nach § 3 Abs. 2 Nr. 8 CoronaSchVO kann an weiteren Orten unter freiem Himmel die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske ausgesprochen werden, wenn gemessen an der verfügbaren Fläche mit dem Zusammentreffen einer so großen Anzahl von Menschen zu rechnen ist, dass Mindestabstände nicht sichergestellt werden können.

Zuständige Behörde ist gem. § 3 Absatz 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG) der Kreis als untere Gesundheitsbehörde.

Es ist derzeit eine Vielzahl von Kranken und Krankheitsverdächtigen sowohl bundesweit als auch im Kreisgebiet zu verzeichnen. Das Covid-19-Virus-Infektionsgeschehen im Kreisgebiet befindet sich weiterhin auf einem hohen Niveau. Die nachfolgend erläuterten Regelungen dienen dem Schutz der Bevölkerung vor Erkrankungen. Sie sind auch insofern erforderlich, als der Wert der Neuinfektionen (Inzidenzwert) im Kreis Lippe anhaltend über 200 liegt und damit nach der Videoschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 25.11.2020 eine „besonders extreme Infektionslage“ vorliegt. Hinzu kommen die steigende Anzahl von Sterbefällen, die kausal auf das Covid-19-Virus (Coronavirus SARS-CoV-2) zurückzuführen sind, sowie die zunehmende Zahl von Covid-19-Infektionen in stationären Einrichtungen der Altenpflege und die zunehmend kritischer werdende Auslastung am Klinikum Lippe hinsichtlich der Kapazitäten der Intensivbetten. Aufgrund der Zunahme der Mobilität und den damit verbundenen zusätzlichen Kontakten in der Vorweihnachtszeit hat sich das durch die Maßnahmen von Anfang Dezember 2020 erreichte stagnierende Wachstumsgeschehen wieder verändert und die Infektionszahlen steigen besorgniserregend an, sodass die Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder in einer Telefonkonferenz am 13.12.2020 den Erlass weiterer kontaktreduzierender Maßnahmen beschlossen hat.

Um die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems weiterhin gewährleisten zu können und die Entstehung von Engpässen in der medizinischen sowie insbesondere in der intensivmedizinischen Versorgung zu verhindern sowie um die erforderliche Zeit für das umfassende Impfen der Bevölkerung sowie für die Entwicklung von Therapeutika zu gewinnen, ist es erforderlich, die Zahl der Neuinfektionen signifikant zu senken bzw. deren Eintritt zu verzögern.

Das Tragen einer Alltagsmaske in Bereichen, in denen der Mindestabstand aufgrund der besonderen örtlichen Gegebenheiten (wie z.B. bei Engpässen in belebten Fußgängerbereichen und Einkaufszonen sowie stark frequentierten Plätzen und Ausflugszielen) nicht sichergestellt werden kann, dient der effektiven Bekämpfung des Infektionsgeschehens als ein Baustein in einem Bündel von landesweiten Maßnahmen.

Eine Alltagsmaske ist generell geeignet, die beim Sprechen, Husten oder Niesen abgesonderten infektiösen Partikel abzufangen und dadurch das Risiko der Ansteckung anderer Personen zu verringern, sie ist deshalb in § 28a Abs. 1 Nr. 2 IfSG als Mittel zur Eindämmung explizit vorgesehen. Kann das Abstandsgebot nicht durchgängig eingehalten werden,

was im Kreis Lippe in den genannten Bereichen und Zeiten zu erwarten ist, steht keine gleichermaßen geeignete und mildere Maßnahme zur Verfügung, um das Infektionsrisiko im öffentlichen Straßenraum zu minimieren.

Die Anordnung einer Mund-Nasen-Bedeckung ist auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Der Eingriff in das Grundrecht der betroffenen Personen auf allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) steht hier in Konkurrenz zu dem auf Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG gestützten Ziel des Schutzes der Gesundheit der Bevölkerung und der Verhinderung einer Überlastung des Gesundheitssystems. Gemessen an den drohenden Gefahren bei der sich abzeichnenden Verschärfung des Infektionsgeschehens überwiegt der Schutz der Gesundheit. Mit dem vorübergehenden Tragen einer Alltagsmaske in wenigen hochfrequentierten Bereichen des Kreisgebiets zu bestimmten Tageszeiten sind keine tiefgreifenden und dauerhaften Beeinträchtigungen verbunden. Soweit Personenkreise oder Sachzusammenhänge durch die Coronaschutzverordnung entweder von der Einhaltung des Mindestabstandes und/oder dem Tragen einer Alltagsmaske befreit sind, so gelten diese Befreiungen auch in den hier festgelegten Gebieten.

Mit dieser Verfügung werden nicht nur Kranke, Ansteckungsverdächtige oder Krankheitsverdächtige zum Tragen verpflichtet, sondern alle Personen, mithin auch solche, die im Sinne des Gefahrenabwehrrechts als Nicht-Störer anzusehen sind. Dies ist jedoch aufgrund der Eigenheiten der zu bekämpfenden Krankheit erforderlich, weil nach derzeitigem medizinischen Kenntnisstand eine Übertragung des Virus schon mehrere Tage vor Symptombeginn oder bei einem asymptomatischen Verlauf möglich ist, also zu einem Zeitpunkt, indem weder der Betroffene selbst noch die Behörde Kenntnis von der Erkrankung hat. Es reicht daher nicht aus, nur sog. Störer in Anspruch zu nehmen, um einen wirkungsvollen Schutz der Bevölkerung insgesamt und des Gesundheitssystems zu gewährleisten.

Die Kommunen haben die in der Anlage genannten Bereiche als solche benannt, in denen das Abstandsgebot typischerweise nicht immer eingehalten werden kann, weil es sich um Bereiche mit erfahrungsgemäß größerem Publikumsverkehr auf engerem Raum handelt. In den übrigen Bereichen ist davon auszugehen, dass eine physische Distanzierung zu anderen Personen und damit ein ausreichender Schutz vor einer Infektion mit SARS-CoV-2 ohne weiteres möglich ist. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in anderen als den in der Anlage bezeichneten Bereichen anzuordnen, ist daher nicht angezeigt.

Der räumliche Geltungsbereich wurde auf der Grundlage des üblichen Personenaufkommens und der jeweils für Fußgänger verfügbaren Flächen sowie der Erfahrungen der Ordnungsämter aus der Überwachung der bisherigen Vorgaben zum Abstandsgebot und Maskenempfehlungen bzw. –verpflichtungen festgelegt.

Auf den beschriebenen Verkehrsflächen findet typischerweise fußläufiger Ziel- und Quellverkehr statt, der – im Unterschied zum fließenden Verkehr – dadurch gekennzeichnet ist, dass er wegen der unterschiedlichsten Motivationen nicht durch eine einheitliche oder für ein Ausweichen unter Fußgängern vorhersehbare Bewegungsrichtung gekennzeichnet ist.

Die in der Anlage genannten Bereiche sind jedoch nicht zu allen Zeiten gleich stark frequentiert. Beobachtungen haben

ergeben, dass dieses typischerweise dort entstehende Personenaufkommen auf die Zeiten werktags zwischen 06:00 und 20:00 Uhr begrenzt werden kann. Es handelt sich bei den Bereichen teils um Einkaufsbereiche mit diversen Einzelhandelsgeschäften, Apotheken, Bäckereien oder Geldinstituten, die vor allem während der Öffnungszeiten der Geschäfte aufgesucht werden, teils um Promenaden, Parkplätze oder andere Bereiche, die auch für Spaziergänge genutzt werden. Nur zu diesen Zeiten wird es schwierig sein, das Abstandgebot einzuhalten. Dem trägt die Allgemeinverfügung Rechnung, indem das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nur für die Zeiten angeordnet wird, in denen in dem jeweiligen Bereich mit einem erhöhten Publikumsverkehr zu rechnen ist. Soweit die Örtlichkeiten eine abweichende zeitliche Regelung fordern, ergibt sich diese sowie die Begründung der Kommune, die sich der Kreis zueigen macht, aus der Anlage 1. Im Übrigen ergibt sich für die jeweilige Örtlichkeit die Notwendigkeit für die Anordnung der Maskenpflicht über die vorstehenden allgemeinen Erwägungen hinaus aus den in der Anlage 1 aufgeführten Gründen.

Die Infektionslage entwickelt sich nach wie vor sehr dynamisch. Nach Konsultation der Kommunen wurde bereits mit Allgemeinverfügung vom 04.12.2020 das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmten öffentlich zugänglichen Bereichen angeordnet. Auch im Vorfeld der vorliegenden Allgemeinverfügung hat sich der Kreis mit den Kommunen abgestimmt, um zu gewährleisten, dass die Eingriffe in die Rechte der Bürgerinnen und Bürger auf das notwendige Maß beschränkt bleiben.

Obwohl im Zeitraum der Geltungsdauer dieser Verfügung der Einzelhandel zu großen Teilen geschlossen bleibt, ist die Anordnung der Maskenpflicht in den genannten Bereichen weiterhin verhältnismäßig. Da der Außerhausverkauf von nichtalkoholischen Getränken sowie Speisen weiterhin möglich ist und gerade, weil ein Aufenthalt in geschlossenen Räumlichkeiten zum Zwecke von Freizeitaktivitäten mit der weitgehenden Schließung des Einzelhandels weiter eingeschränkt wird, liegt es nahe, dass große Teile der Bevölkerung im öffentlichen Raum spazieren gehen. Diese Tendenz ließ sich bereits in den letzten Monaten der Pandemie beobachten. Gerade auch vor und während der Feiertage im Geltungszeitraum der Verfügung ist außerdem zu erwarten, dass noch mehr Menschen als im bisherigen Zeitraum seit der Schließung der Gastronomiebetriebe deren Angebot zum Außerhausverkauf nutzen werden. Dadurch wird an den genannten Stellen weiterhin ein hohes Personenaufkommen erwartet. Dementsprechend muss die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung größtenteils in zeitlicher wie räumlicher Hinsicht aufrechterhalten werden. Vor diesem Hintergrund wurde die Anlage zu dieser Allgemeinverfügung dementsprechend angepasst und so weiterhin eine differenzierte, an den örtlichen Gegebenheiten angepasste Regelung sichergestellt.

Auch in Zukunft wird der Kreis in Abstimmung mit den Kommunen fortwährend überprüfen, in welchen Bereichen und zu welchen Zeiten eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen sein wird.

Die CoronaSchVO NRW regelt für den Monat Dezember einen weitgehenden Lockdown mit zahlreichen Einschränkungen für das öffentliche Leben. Die Allgemeinverfügung lehnt sich hieran an. Um einerseits keine Regelungslücke entstehen zu lassen und angemessen auf neue Regelungen des Landes reagieren zu können sowie andererseits die Einschränkungen für die Betroffenen gering zu halten, ist die

Allgemeinverfügung befristet bis zum 10.01.2021. Die Geltungsdauer ist angemessen, da die Einschränkungen insgesamt auf wenige Wochen begrenzt sind.

Da die o.g. Anordnungen zum Tragen einer Alltagsmaske räumlich auf stark frequentierte öffentliche Bereiche und zeitlich auf einen überschaubaren Zeitraum beschränkt sind, sowie Ausnahmen für einen besonderen Personenkreis und bestimmte Situationen enthalten, stellen sie insgesamt eine verhältnismäßige Maßnahme zum Schutze der Allgemeinheit vor einer weiteren unkontrollierbaren Weiterverbreitung der Infektion mit dem COVID-19 Virus in der Bevölkerung dar.

Zu II. 2:

Die bisher im Kreisgebiet getroffenen Maßnahmen sowie die durch die CoronaSchVO NRW getroffenen Maßnahmen haben nicht zu einem wesentlichen Rückgang der Infektionszahlen geführt. Die vergangenen Tage haben gezeigt, dass ausgehend von einem schon bislang hohen Niveau ein nahezu durchgehender Anstieg zu verzeichnen ist und es bei Nichtergreifen entsprechender Gegenmaßnahmen zu einer weiteren Beschleunigung kommen würde. Deshalb ist mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten, dass die bisherigen Maßnahmen auch künftig nicht ausreichen werden, um die Zahl der Neuinfektionen zu minimieren und eine wirksame Eindämmung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit 2019 (COVID-19) sicherzustellen. Aus diesem Grund sind weitere Maßnahmen zu treffen, um zum einen eine signifikante Senkung der Zahl der Neuinfektionen zu erreichen und zum anderen - damit einhergehend - die Aufrechterhaltung des - insbesondere intensivmedizinischen - Gesundheitssystems zum Schutz der Bevölkerung zu gewährleisten. Andernfalls wäre die Eindämmung der Verbreitung von COVID-19 erheblich gefährdet.

Zur Verminderung des Übertragungsrisikos sind die schnelle Isolierung von positiv getesteten Personen sowie die Identifikation und die frühzeitige Quarantäne enger Kontaktpersonen erforderlich. Die Unterbrechung von Infektionsketten wird durch das gesteigerte Infektionsgeschehen und die diffuse Ausbreitung des Virus in der Bevölkerung zunehmend erschwert. Daher ist es notwendig, durch eine erhebliche Reduzierung der Kontakte in der Bevölkerung insgesamt das Infektionsgeschehen einzudämmen, um die Zahl der Neuinfektionen wieder in die Größenordnung von unter 50 Neuinfektionen pro 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen zu senken.

Um die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems weiterhin gewährleisten zu können sowie zur Verhinderung der Entstehung von Engpässen in der medizinischen und insbesondere in der intensivmedizinischen Versorgung ist es erforderlich, die Zahl der Neuinfektionen signifikant zu senken.

Es ist daher dringend erforderlich, alle nicht notwendigen Kontakte unbedingt zu vermeiden.

Aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre ist davon auszugehen, dass die in der Anlage 2 bis 4 bezeichneten Straßen, Plätze und sonstige Bereiche der jeweiligen Kommunen zum Jahreswechsel für Personen attraktiv sind, sich dort zu treffen und Feuerwerk abzubrennen. Gerade auch in Kombination mit Alkoholkonsum besteht die hinreichende Wahrscheinlichkeit von Gruppenbildungen unter Unterschreitung der verfügbaren Mindestabstände und Verstoß gegen die Kontaktbeschränkungen und Hygieneregeln. Zudem

ist damit zu rechnen, dass von den Personen Feuerwerkskörper verwendet werden, obwohl sie aufgrund der dichten Bebauung und der großen Menschenmengen weder die erforderlichen Sicherheitsabstände von Personen freihalten können noch gewährleisten können, dass keine Personen von Querschlägern oder den Resten abgebrannter Raketen getroffen werden. Verstärkt durch das Verkaufsverbot für Feuerwerk muss ferner davon ausgegangen werden, dass Personen mangels eigener Möglichkeit Feuerwerk abzubrennen, diese Bereiche gezielt aufsuchen, um sich Feuerwerk anzusehen.

Gerade weil Feierlichkeiten zum Jahreswechsel durch die aktuelle CoronaSchVO untersagt sind, ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwarten, dass auch zum Jahreswechsel 2020/2021 zahlreiche Personen die in der Anlage 2 bis 4 Bereiche aufsuchen werden und dort Feuerwerkskörper verwenden werden.

Gemäß § 10 Abs. 5 CoronaSchVO vom 30.11.2020 in der ab dem 18.12.2020 gültigen Fassung sind öffentlich veranstaltete Feuerwerke zum Jahreswechsel 2020/2021 untersagt. Die örtlich zuständigen Behörden untersagen darüber hinaus die Verwendung von Pyrotechnik auf näher zu bestimmenden publikumsträchtigen Plätzen und Straßen.

Zuständige Behörde ist gem. § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG) der Kreis als untere Gesundheitsbehörde.

Das Verbot dient als ergänzende Maßnahme zu den Regelungen der CoronaSchVO der Verhinderung von Ansammlungen von Menschen und damit dem legitimen Zweck, Neinfektionen mit der Krankheit COVID-19 soweit wie möglich vorzubeugen, deren Ausbreitungsgeschwindigkeit zu verringern und so die Funktionsfähigkeit des öffentlichen Gesundheitssystems zu sichern.

Außerdem soll durch das Verbot vermieden werden, dass es infolge eines unsachgemäßen Gebrauchs von Pyrotechnik zu weiteren Gefahren für Leben und Gesundheit von anwesenden Personen kommt. Auch wenn der Verzehr von alkoholischen Getränken im öffentlichen Raum gem. § 2 Abs. 5 CoronaSchVO bereits untersagt ist, so besteht doch die Gefahr, dass die Feiern im privaten Rahmen Alkohol konsumieren, um sich anschließend in die Öffentlichkeit zu begeben. Der Konsum von Alkohol mindert das Reaktionsvermögen und führt zu Fehleinschätzungen sowohl hinsichtlich der Einhaltung des erforderlichen Abstands zu anderen Personen und Sachen als auch in Bezug auf die Gefährlichkeit von Feuerwerkskörpern und Böllern an sich.

Ziel ist es insofern, die ohnehin durch die hohe Anzahl von Corona-Patienten*innen angespannte Situation in den Krankenhäusern Silvester nicht weiter zu verschärfen. Mit dem Verbot können Einsatz- und Hilfskräfte entlastet und Kapazitäten im Gesundheitssystem freigehalten werden. Die wegen der Coronakrise ohnehin stark beanspruchten medizinischen Notdienste müssen sich nicht noch zusätzlich um Verletzungen durch Feuerwerkskörper kümmern.

Die sich aus den Anlagen 2 bis 4 ergebenden Straßen, Plätze und sonstige Bereiche sind zum Jahreswechsel traditionell Anziehungspunkt für viele Menschen, die dort das

neue Jahr begrüßen wollen. Auch für den bevorstehenden Jahreswechsel 2020/2021 ist davon auszugehen, dass trotz der derzeitigen epidemischen Lage Menschen in diesen Bereichen gerade auch vor dem Hintergrund der bestehenden Schließung von zum Beispiel Gastronomie, Clubs, Diskotheken und ähnlichen Einrichtungen mangels anderer Alternativen zusammenkommen und die Kontaktbeschränkungen der CoronaSchVO nicht ausreichend beachten werden. Durch das Verbot soll ein zusätzlicher Anreiz, Feuerwerk und sonstige Pyrotechnik an bekannten Treffpunkten abzubrennen oder dies als Zuschauer*innen zu betrachten, vermieden werden.

Der Geltungsbereich wurde aufgrund der Erkenntnisse und Erfahrungen von Polizei und Ordnungsbehörde der einzelnen Kommunen festgelegt. Bei den genannten Straßen, Plätzen und sonstigen Bereichen handelt es sich um solche, bei denen es in den Vorjahren zum Jahreswechsel zur Ansammlung größerer Personengruppen zum Abbrennen von Feuerwerk gekommen ist. Diese Personengruppen kamen zudem nicht nur aus dem direkten Wohnumfeld, sondern häufig aus dem gesamten Kreisgebiet. Dazu kamen Personen, die sich die Veranstaltungen einfach nur ansehen wollten und damit das Gedränge noch verstärkt haben. Auch unter den sehr restriktiven Möglichkeiten nach der aktuellen CoronaSchVO ist in diesen Bereichen mit einem erhöhten Personenaufkommen zu rechnen.

Nach Mitteilung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15.12.2020 ist beabsichtigt, bundeseinheitlich ein Verkaufsverbot für Pyrotechnik kurzfristig zu erlassen. Bisher liegt ein solches Verbot zwar nicht vor. Ein solches Verbot, Feuerwerkskörper und andere Pyrotechnik zu verkaufen oder zu erwerben, wird nach Einschätzung des Ordnungsamtes und der Polizei aber auch nicht zu einem böllerefreien Jahreswechsel führen.

Nach den Erfahrungen bei Privatfeiern im Jahresverlauf haben nicht wenige Leute Restbestände an Feuerwerkskörpern aus Vorjahren. Hinzu kommen die Möglichkeiten, (illegal) Pyrotechnik aus dem Ausland zu erwerben. Es ist zu erwarten, dass diese Möglichkeiten durchaus – und nicht nur vereinzelt - wahrgenommen werden. Sollte es zu einem coronabedingten Verkaufsverbot für Pyrotechnik in Deutschland kommen, befürchtet die Polizei, dass sich viele Menschen für Silvester illegale Böller beschaffen könnten – und das noch mehr als in den Jahren zuvor. Häufig werden die illegalen Böller in Osteuropa und Fernost produziert. Mit Lkws und kleineren Transportern werden sie über die Grenze nach Deutschland gebracht. Auch das Hauptzollamt in Nürnberg rechnet trotz eines Verkaufsverbots wieder mit Böllern, die aus anderen Ländern mitgebracht oder im Internet bestellt werden. Um das erhöhte Verletzungsrisiko durch illegale Pyrotechnik zu reduzieren, ist das generelle Verbot der Verwendung von Feuerwerk und Böllern auf den Straßen und Plätzen, an denen traditionell viele Menschen zusammenkommen, erforderlich und angemessen. Ein milderes, aber gleich geeignetes Mittel, die konkreten Gefahren abzuwehren, ist nicht ersichtlich. Die Durchführung von ordnungsrechtlichen Einzelmaßnahmen am Jahreswechsel selbst versprechen zudem keinen ausreichenden Schutz vor den genannten Gefahren. Die Ordnungskräfte können nicht an allen Orten gleichzeitig für das Einhalten der Regelungen nach der CoronaSchVO wie Abstand, Kontaktbeschränkungen und Alkoholkonsumverbot in der Öffentlichkeit sorgen. Ein umfassendes Vorgehen gegen Verstöße ist aufgrund der dynamischen Lage und des aktuellen Ausnahmezustandes nicht zu gewährleisten. Durch diese Maßnahme könnten

Verletzungen durch Feuerwerkskörper drastisch reduziert und exzessive Auswirkungen vermieden werden. Für den Jahreswechsel 2020/2021 ergeben sich Besonderheiten aufgrund der zum Zeitpunkt andauernden Corona-Pandemie.

In tatsächlicher Hinsicht sind die Auswirkungen der Pandemie auf das Verhalten der üblichen Besucher des Bereiches zum diesjährigen Jahreswechsel ebenfalls nicht sicher prognostizierbar. Es ist nicht auszuschließen, dass ein nennenswerter Teil der üblichen Besucher sich an Regelungen und Empfehlungen halten wird und dementsprechend in diesem Jahr die öffentlichen Plätze und Verkehrsflächen nicht aufsuchen wird. Gerade das Publikum, das den Jahreswechsel bislang vollständig im Freien begangen hat, ist jedoch von den bisher bekannten Einschränkungen nicht betroffen, so dass ihm ein Aufsuchen der öffentlichen Verkehrsflächen und Plätze an Silvester nach derzeitigem Stand freistehen wird. Auch die Einhaltung der empfohlenen Mindestabstände zwischen Personen nach der Coronaschutzverordnung reicht nicht aus, um hinreichenden Raum für ein sicheres Abbrennen von Feuerwerkskörpern zu schaffen.

Daher ist das hier angeordnete Verbot erforderlich und verhältnismäßig im engeren Sinne. Auch wenn durch das Verbot geringfügig in das Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG eingegriffen wird, steht dem das hohe Gut der körperlichen Unversehrtheit und des Lebens aus Art 2. Abs. 2 GG rechtfertigend gegenüber. Mittlerweile sind auch im Kreis Lippe viele Personen im Zusammenhang mit einer COVID-19-Erkrankung verstorben. Die Gesundheit und das Leben genießen einen höheren Stellenwert als die allgemeine Handlungsfreiheit des Einzelnen, an Silvester an bestimmten Orten Feuerwerk abzubrennen und sonstige Pyrotechnik zu benutzen.

Die Maßnahme ist auch verhältnismäßig. Das Verbot, Feuerwerk an zentralen Stellen abzubrennen ist geeignet, Ansammlungen von Personen unter Verstoß gegen die einschlägigen Vorschriften der Coronaschutzverordnung zu verhindern. Sie ist auch geeignet, da ein milderer Mittel erkennbar nicht vorliegt, gerade weil auch nicht pauschal ein Verbot im gesamten Stadtgebiet verfügt wurde, sondern nur in Bereichen, die eine besondere Attraktivität für derartige Vorhaben mit sich bringen. Insoweit ist die Maßnahme auch angemessen und das Schutzinteresse der Allgemeinheit, vor Infektionsgefahren im öffentlichen Raum geschützt zu werden, überwiegt dem Einzelinteresse, auch in dem beschriebenen Bereich Feuerwerk abzubrennen zu dürfen.

Für die mit dieser Verfügung abzuwehrenden Gefahren spricht alles dafür, dass bei ungehindertem Ablauf des Geschehens im Geltungsbereich der Verfügung Feuerwerkskörper in erheblicher Zahl unter Gefährdung der Gesundheit anderer Personen gezündet würden.

Übergeordnetes Ziel der mit dieser Allgemeinverfügung angeordneten strengeren Maßnahme ist es, die medizinische Versorgung dauerhaft zu gewährleisten. Im schlimmsten Fall, nämlich bei einer Überlastung der Krankenhäuser, müsste ansonsten durch die behandelnden Ärzte die Entscheidung getroffen werden, welche Patienten eine Intensivbehandlung bekommen bzw. beatmet werden und welche Patienten nur noch mittels „best supportive care“ behandelt werden. Um der Verstärkung einer solchen Überlastung entgegenzuwirken, ist das verfügte Verbot geeignet, erforderlich und verhältnismäßig. Wenn die zum Jahreswechsel erfahrungsgemäß hohe Anzahl an durch Feuerwerkskörper

jeglicher Art – teils schwer – verletzten Personen, die in den Notaufnahmen der Krankenhäuser und ggf. auch auf den Intensivstationen versorgt werden, muss, in diesem Jahr reduziert wird, steht mehr Kapazität für die Versorgung der Vielzahl an Covid-19 Erkrankten zur Verfügung.

Für die in Anspruch genommenen Personen ergeben sich aus dem Abbrennverbot keine eigene Gefährdung und keine Verletzung höherwertiger Pflichten.

In zeitlicher und räumlicher Hinsicht ist die Maßnahme auf das erforderliche Maß beschränkt.

Zu III.

Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Absatz 2 Nr. 2 und Nr. 19a CoronaSchVO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine der vollziehbaren Anordnungen unter Ziffer II. dieser Allgemeinverfügung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Absatz 1a Nr. 24 und Absatz 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

Zu IV.

Diese Allgemeinverfügung gilt hinsichtlich der Anordnung unter Ziffer II. 1 bis zum 10. Januar 2021. Sachlicher Grund dafür ist der Umstand, dass in den Tagen vor und nach Weihnachten, aber auch bis zum Ende der Weihnachtsferien die Passantenströme in den Innenstädten ebenso wie der Reiseverkehr über die Bahnhöfe erfahrungsgemäß zunehmen, so dass für diesen Zeitraum ein Verzicht auf das Tragen von Alltagsmasken unter Infektionsschutzgesichtspunkten – vorbehaltlich eines veränderten Infektionsgeschehens – aus heutiger Sicht nicht zu rechtfertigen wäre. Selbstverständlich überprüft der Kreis Lippe die dieser Verfügung zugrundeliegenden Feststellungen und Prognosen auch mit Blick auf die geltende Rechtslage laufend und wird sie schon vor Fristablauf aufheben oder ändern, falls dies sachlich geboten erscheint oder sich wesentliche rechtliche Änderungen ergeben.

Für den Zeitraum nach dem 10. Januar 2021 wird zu gegebener Zeit unter Berücksichtigung des dann vorherrschenden Infektionsgeschehens und der dann geltenden landesrechtlichen Rahmenbedingungen zu entscheiden sein.

Für die Anordnung zu Ziffer II. 2 war nur eine Beschränkung für Silvester und Neujahr in dem angegebenen Zeitraum von 17:00 Uhr bis 06:00 Uhr erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich oder dort zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO- und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. S. 3803) einzureichen.

Hinweise:

Bei dem Verwaltungsgericht Minden kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Detmold, den 22.12.2020

Der Landrat

Dr. Axel Lehmann
Landrat

Kr.Bl.Lippe 22.12.2020

Anlage 1 zur Allgemeinverfügung des Kreises Lippe zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen, die der Verhütung und Bekämpfung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Kreises Lippe dienen hier: Tragen von Alltagsmasken in bestimmten Bereichen des Kreisgebietes

In den folgenden Bereichen ist eine textile Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen:

Augustdorf

Straßen/Plätze/etc.	Begründung
<ul style="list-style-type: none"> • Bereich Pivitsheider Straße von Einmündung Stukenbrocker Straße bis zum Kreisverkehr mit angrenzenden Parkflächen • Rosenstraße mit angrenzenden Parkflächen • auf folgenden Parkplätzen: <ul style="list-style-type: none"> ➤ Parkplatz der Baptisten Brüdergemeinde an der Haustenbecker Straße ➤ Parkplatz der Evangeliums Christen Gemeinde am Imkerweg ➤ Parkplatz der Ev. Freikirche an der Pivitsheider Straße ➤ Parkplatz Freizeitgelände Schlingsbruch ➤ Parkplätze am Schlingweg ➤ Parkplatz unterhalb der Realschule am Rodelberg ➤ Parkplatz WINEO-Arena am Inselweg 	<p>Die Anordnung der Maskenpflicht erfolgt aufgrund der vorliegenden diffusen hohen Infektionszahlen in der Gemeinde Augustdorf. Die Maskenpflicht ist auf die meist frequentierten Bereiche, den öffentlichen Plätzen und Straßen, zur Eindämmung der Corona-Pandemie vorgesehen.</p>

Bad Salzuflen

Ortsteil Salzuflen

Straßen/Plätze/etc.	Begründung
<ul style="list-style-type: none"> • Am Herforder Tor • Am Markt • Am Schliepsteiner Tor • Bleichstraße • Dammstraße • Im Ort • Lange Straße • Millaupromenade • Obere Mühlenstraße • Osterstraße • Parkstraße • Steege • Untere Mühlenstraße • Wenkenstraße 	<p>Die Stadt Bad Salzuflen hat im Kreisgebiet Lippe eine hohe Zahl von Erkrankungen. Vor diesem Hintergrund sollten die möglichen Kontaktbegegnungen gemindert werden.</p> <p>In der Innenstadt ist die Gefahr des nahen Beisammenseins besonders hoch. Die aktuellen in Bezug auf Zusammenkünfte für Personen werden hier (bei den engen Platzmöglichkeiten in der Innenstadt) mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit überschritten. Die Ansteckungsgefahr ist umso größer, je mehr Personen aufeinandertreffen.</p>

<ul style="list-style-type: none"> • auf folgenden Parkplätzen: <ul style="list-style-type: none"> ➤ Bahnhof (Bahnhofstraße 41) ➤ Martin-Luther-Straße (Martin-Luther-Straße 2) ➤ Mauerstraße (Mauerstraße) ➤ Riestestraße (Riestestraße) ➤ Roseneck (Sophienstraße) ➤ Vitasol I (Extersche Straße) ➤ Vitasol II (Forsthausweg) 	
--	--

Ortsteil Schötmar

Straßen/Plätze/etc.	Begründung
<ul style="list-style-type: none"> • Begastraße • Krumme Weide • Markt Schötmar • Schloßstraße, ab Am alten Teich bis Heldmanstraße • Schülerstraße • auf folgenden Parkplätzen: <ul style="list-style-type: none"> ➤ Am Schloß (Heldmanstraße 6-9) ➤ Ladestraße (Ladestraße 1) ➤ Montessoriweg (Montessoriweg 2) ➤ Pfarrkamp (Pfarrkamp 6) ➤ Vehrlingstraße (ggü. Vehrlingstraße 7) 	<p>Die Stadt Bad Salzuflen hat im Kreisgebiet Lippe eine hohe Zahl von Erkrankungen. Vor diesem Hintergrund sollten die möglichen Kontaktbegegnungen gemindert werden.</p> <p>In der Innenstadt ist die Gefahr des nahen Beisammenseins besonders hoch. Die aktuellen Regelungen in Bezug auf Zusammenkünfte für Personen werden hier (bei den engen Platzmöglichkeiten in der Innenstadt) mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit überschritten. Die Ansteckungsgefahr ist umso größer, je mehr Personen aufeinandertreffen.</p>

Barntrup

Straßen/Plätze/etc.	Begründung
<ul style="list-style-type: none"> • Am Bahnhof • Am Markt • Bahnhofstraße • Busbahnhof Holstenkamp • Busbahnhof Bahnhofstraße • Hamelner Straße 1 bis 8 • Mittelstraße • Schloßstraße 	<p>Es handelt sich um die am meisten frequentierten Bereiche der Stadt Barntrup, in denen die Maskenpflicht während der Ladenöffnungszeiten und den dadurch bedingt erhöhten Personenverkehr in den angegebenen Straßen erforderlich ist.</p>

Blomberg

Keine Maskenpflicht

Detmold

Straßen/Plätze/etc.	Begründung
<ul style="list-style-type: none"> • Bruchstraße (Marktplatz – Paulinenstraße) • Exterstraße • Krumme Straße • Lange Straße (Hasselter Platz – Hornsches Tor) • Marktplatz • Rosental • Schülerstraße • Unter der Wehme 	<p>Es handelt sich um den Innenstadtbereich von Detmold. Aufgrund der Baulichkeiten und gerade der öffentlichen Anlagen (Bänke, Pflanzkübel, Haltestellen, etc.) sind die Platzverhältnisse dort beengt. Gleichzeitig befinden sich dort zahlreiche Geschäfte, die aufgrund ihres Sortimentes auch aktuell geöffnet haben dürfen. Die bauliche Enge unter gleichzeitiger erhöhter Frequentierung erschwert regelmäßig das Einhalten der Mindestabstände. Dieses gilt ausdrücklich auch in der Zeit nach Schließung der Geschäfte. Die Verfügung einer Maskenpflicht in diesem Bereich ist auch verhältnismäßig. Das Tragen einer Schutzmaske ist geeignet, die Ausbreitung der Infektionen zu verhindern /erschweren. Die Anordnung ist ferner auch erforderlich, da ein milderer Mittel Erkennbar nicht vorliegt. Sie ist auch angemessen, da die Interessen Einzelner, eine Maske nicht tragen zu müssen, hinter den Interessen der Allgemeinheit, vor den Gefahren durch die Ausbreitung des SARS-Cov 2 Virus geschützt zu werden und gefahrlos die Innenstadt begehen zu können, zurücktreten.</p>

Dörentrup

Keine Maskenpflicht

Extertal

Straßen/Plätze/etc.	Begründung
<ul style="list-style-type: none"> • Breslauer Straße • Bruchweg • an allen Bushaltestellen auf dem Gebiet der Gemeinde Extertal 	<p>Es handelt sich um die von Fußgängern am stärksten frequentiertesten Straßen in Extertal. Demzufolge kann eine Einhaltung des Mindestabstands, ebenso wie an Bushaltestellen, dort nicht gewährleistet werden.</p> <p>Die zeitliche Begrenzung ist darauf zurückzuführen, dass laut den Erkenntnissen außerhalb dieser Zeiten die Frequentierung deutlich zurückgeht und somit die Risiken einer Infizierung durch das Corona-Virus signifikant sinken. Insofern ist eine zeitlich weitergehende gesonderte Maskenpflicht in diesen Bereichen nicht zu rechtfertigen.</p> <p><u>Breslauer Straße:</u> In der Breslauer Straße sind große Lebensmitteldiscounter ansässig, welche eine große Anziehungskraft auf viele Bürger/innen ausüben. Ferner sind dort die größten Extertaler Firmen mit enormen Mitarbeiterzahlen beheimatet, der Fußgängerbegegnungsverkehr ist also erheblich. Zusätzlich dient die Breslauer Straße auch als Verbindungsstraße zu der zentralen Extertaler Flüchtlings-einrichtung. Zudem befindet sich in der Breslauer Straße der stark frequentierte Bahnhof der Verkehrsbetriebe Extertal.</p> <p><u>Bruchweg:</u> Der Bruchweg ist der zentrale Extertaler Einkaufsmittelpunkt, wo täglich Hunderte von Bürger/innen ihre Einkäufe tätigen und sich begegnen.</p>

Ortsteil Bösingfeld

Straßen/Plätze/etc.	Begründung
<ul style="list-style-type: none"> • Mittelstraße 	<p>Bei der Mittelstraße handelt es sich um eine sehr stark frequentierte Straße in Extertal-Bösingfeld mit Fußgängerzonencharakter, in welcher der Mindestabstand auf den Gehwegen bei Fußgängerbegegnungen nicht eingehalten werden kann. Die Mittelstraße kennzeichnet sich durchgehend durch Einzelhandelsgeschäfte, Apotheke, Bäckerei, Rathaus, Blumenhandel, Geldinstitute, Pflegeheime, Einrichtungen des betreuten Wohnens, ferner durch Wohnhäuser mit überwiegend älteren Personen, die dem Risikopersonenkreis zuzuordnen sind. Eine Maskenpflicht wird daher als Prävention bezüglich möglicher Coronainfektionen als erforderlich gehalten.</p>

Ortsteil Silixen

Straßen/Plätze/etc.	Begründung
<ul style="list-style-type: none"> • Heidelbecker Straße (Kreuzung bis Einmündung Dietrich-Bonhoeffer-Straße) 	<p>In der Heidelbecker Straße in Extertal-Silixen gilt in etwa eine ähnliche Begründung wie in der Mittelstraße in Extertal-Bösingfeld. Hier befinden sich diverse Einzelhandelsgeschäfte, die jeden Tag von vielen Silixen Bürgern/innen genutzt werden. Es handelt sich hier um den Ortsmittelpunkt, in welchem erhöhte Infektionsgefahren herrschen.</p>

Horn-Bad Meinberg

Straßen/Plätze/etc.	Begründung
<ul style="list-style-type: none"> • Marktplatz • An folgenden Kitas 100 m vor dem Zugang Montag bis Freitag in der Zeit von 07:00 bis 16:30 Uhr <ul style="list-style-type: none"> ➤ Am Müllerberg ➤ Am Waldstadion ➤ Gebrüder-Künnemeyer-Straße ➤ Golfweg ➤ Karlsbader Straße ➤ Karolinenweg ➤ Molkenberg ➤ Südholzweg ➤ Silbergrund 	<p>Der Marktplatz ist der zentrale Platz in Horn, auf dem es auch wegen der Bushaltestelle und der Verwaltungsgebäude (u. a. Einwohnermeldeamt) zu Warteschlangen kommen kann. Aus diesem Grund ist auch hier die Maskenpflicht angezeigt.</p> <p><u>Kitas:</u> Wie auf den Parkplätzen der Supermärkte (§ 3 Abs. 2 Nr. 1a CoronaSchVO) streben hier viele Menschen wie durch einen Trichter auf ein konkretes Ziel zu bzw. verlassen einen Ort und streben dann wieder auseinander. Zur Verdichtung dieser Menschenströme (Kitas: bringende und abholende Eltern, Schulwege: sowohl bringende und abholende Eltern als auch Schüler/innen) kommt es im Nahbereich der Einrichtungen. Aus diesem Grund ist während in der Öffnungszeiten der Kitas eine Maskenpflicht angezeigt.</p>

Kalletal

Straßen/Plätze/etc.	Begründung
<ul style="list-style-type: none"> • Lemgoer Straße (Hausnummer 1 – 34) • Rintelner Straße (Hausnummer 1 – 23) 	<p>In dem genannten Straßenabschnitt befinden sich Einzelhandelsgeschäfte, Banken und Bäckereien, deshalb ist dort mit Personenaufkommen zu rechnen.</p>

Lage

Straßen/Plätze/etc.	Begründung
<ul style="list-style-type: none"> • Am Drawen Hof (einschließlich Parkplatz) • Bergstraße • Friedrichstraße zwischen Einmündung Lange Straße und Einmündung Rhenstraße • Gerichtstraße zwischen Marktplatz und Einmündung Hellmeyerstraße • Lange Straße zwischen Einmündung Friedrich-Petri-Straße/Stauffenbergstraße und Einmündung Friedrichstraße/Bruchstraße • Meierstraße • Clara-Ernst-Platz • Marktplatz • Parkplatz Am Drawen Hof • auf allen Parkplätzen und Parkhäusern, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- und Kundenverkehrs von Institutionen, Einrichtungen oder Gewerbetreibenden (z.B. Friedhöfe, Schulen, Kindergärten, Kirchen etc.) zugänglich sind 	<p>Der Geltungsbereich wurde auf der Grundlage des üblichen Personenaufkommens und der jeweils für Fußgänger verfügbaren Flächen sowie der Erfahrungen aus der Überwachung der bisherigen Vorgaben zum Abstandsgebot und Maskenempfehlungen bzw. -verpflichtungen festgelegt.</p> <p>Auf den beschriebenen Verkehrsflächen findet typischerweise fußläufiger Verkehr statt, der – im Unterschied zum fließenden Verkehr – dadurch gekennzeichnet ist, dass er wegen der unterschiedlichsten Motivationen nicht durch einheitliche oder für ein Ausweichen unter Fußgängern vorhersehbare Bewegungsrichtungen gekennzeichnet ist.</p>

Lemgo

Straßen/Plätze/etc.	Begründung
<p>Täglich in der Zeit von 07:00 bis 21:00 Uhr:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bürgermeister-Wilmbusse-Platz • Johannes-Schuchen-Straße • Lüttfeld vom Braker Weg bis zur Johannes-Schuchen-Straße 	<p>Im Bereich um die PHOENIX CONTACT arena wird damit gerechnet, dass sich viele Menschen ggf. auch unkontrolliert dort aufhalten und den erforderlichen Abstand nicht einhalten können. Dies können Menschen, die sich impfen lassen wollen – mit und ohne Termin- aber auch Impfgegner sein. Vor diesem Hintergrund wird zum Schutz der Personen vor Ansteckung dort eine Maskenpflicht angeordnet.</p> <p>Aufgrund der vorgesehenen Öffnungszeiten des Impfzentrums (täglich 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr) zzgl. An- und Abreiseverkehr wird die Zeit, in der die Maskenpflicht gilt, auf den Zeitrahmen von 07:00 bis 21:00 Uhr festgelegt.</p>

Leopoldshöhe

Keine Maskenpflicht

Lügde

Keine Maskenpflicht

Oerlinghausen

Straßen/Plätze/etc.	Begründung
<ul style="list-style-type: none"> • Hauptstraße von der Hausnummer 1 bis zur Hausnummer 86 • Rathausstraße (von der Einmündung Marktstraße bis zur Einmündung Hauptstraße) • Rathausplatz 	<p>Der Rathausplatz, die Rathausstraße und die Hauptstraße bilden das Zentrum von der Kernstadt Oerlinghausen. Auch hier ist ein Großteil der Geschäfte zu finden: Nahversorger, Einzelhandelsgeschäfte, Wochenmarkt, Dienstleister, Gastronomie, Bankfilialen, Apotheken, Optiker, Ärzte.</p>

<ul style="list-style-type: none"> • Parkplatz Amtsgarten • Parkplatz Marktplatz • Parkplatz Marienstraße (Kohlplatz) 	Diese drei öffentliche Parkplätze befinden in unmittelbarer Nähe zum Zentrum und bieten einen direkten Zugang zu den Geschäften.
<ul style="list-style-type: none"> • Parkplatz Archäologischen Freilichtmuseum am Triftweg 	Das Archäologische Freilichtmuseum liegt zwar außerhalb des Zentrums, verzeichnet aber eine Vielzahl von Besuchern, außerdem wird der Parkplatz von vielen Wanderern und sonstigen Freizeitsportlern genutzt.

Ortsteil Helpup

Straßen/Plätze/etc.	Begründung
<ul style="list-style-type: none"> • Albrecht-Ober-Platz • Bahnhofstraße von der Einmündung B66 bis zur Einmündung Jahnstraße • Karlsplatz 	Die beiden Plätze und das kurze Stück der Bahnhofstraße (ca. 200 m) bilden ein zusammenhängendes Areal, auf dem verschiedene Einzelhändler und Dienstleister, ein Restaurant und eine Apotheke angesiedelt sind. Die beiden Plätze dienen als PKW-Parkfläche, Geschäftsvorplatz und Marktfläche. Hier konzentriert sich das Kaufgeschehen im Ortsteil Helpup, obwohl einige Nahversorger im weiteren Verlauf der Bahnhofstraße (aus dem Bereich der Maskenpflicht herausgenommen) zu finden sind.

Ortsteil Lipperreihe

Straßen/Plätze/etc.	Begründung
<ul style="list-style-type: none"> • Bachstraße von der Hausnummer 40 bis zu der Einmündung Brückenweg • Dalbker Straße von der Hausnummer 65 bis zu der Hausnummer 84 A 	Die beiden Straßen bilden in ihrem Schnittpunkt das Zentrum des Ortsteils Lipperreihe mit den dort ansässigen Geschäften: Nahversorger, Apotheke, Bäckerei und Blumenfachgeschäft.

Schieder-Schwalenberg

Keine Maskenpflicht

Schlangen

Straßen/Plätze/etc.	Begründung
<p>Montag bis Freitag in der Zeit von 6:00 bis 18:00 Uhr:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Alte-Rothe-Straße 19 Parkplatz „Kita Alte-Rothe“ und Zuwegung zur Kindertagesstätte (auch Zuwegung von der Schützenstraße) • Badstraße Parkplatz „Sportplatz Am Rennekamp“ einschließlich Zuwegung zur „Kita Regenbogen“ • Gartenstraße 12 Parkplatz „Kita Gartenstraße“ einschließlich Zuwegung zur Kita (auch von und zur Kohlstädter Straße) • Lindenstraße 83 c Parkplatz „Kita Arche Noah“ einschließlich Zuwegung zur Kita • Rosenstraße 11 – 13 einschließlich Bushaltestelle Bürgerhaus und Parkplatz vor der Musikschule 	<p>In allen drei Ortsteilen der Gemeinde Schlangen wird die Maskenpflicht auf den Parkplätzen und Zuwegungen zu Kindertagesstätten mit der zeitlichen Einschränkung anlehnend an die Betriebszeiten angeordnet.</p> <p>Hier ist mit dem erhöhten Aufkommen von Personen/Eltern bei Betriebsbeginn und -ende Rechnung zu rechnen.</p>

Ortsteil Kohlstädt

Straßen/Plätze/etc.	Begründung
<p>Montag bis Freitag in der Zeit von 6:00 bis 18:00 Uhr:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Am Kuhlhof 4 Parkplatz „Kita Strothestrolche“ einschließlich Zuwegung zur Kita 	<p>In allen drei Ortsteilen der Gemeinde Schlangen wird die Maskenpflicht auf den Parkplätzen und Zuwegungen Kindertagesstätten mit der zeitlichen Einschränkung anlehnend an die Betriebszeiten angeordnet.</p> <p>Hier ist mit dem erhöhten Aufkommen von Personen/Eltern bei Betriebsbeginn und -ende Rechnung zu rechnen.</p>

Ortsteil Oesterholz-Haustenbeck

Straßen/Plätze/etc.	Begründung
<p data-bbox="113 277 818 304">Montag bis Freitag in der Zeit von 6:00 bis 18:00 Uhr:</p> <ul data-bbox="177 338 818 450" style="list-style-type: none"><li data-bbox="177 338 818 394">• Zur Kammersenne Parkplatz „Zur Kammersenne“ einschließlich Zuwegung zur „Sternschnuppe“<li data-bbox="177 421 818 450">• Zuwegung zum Jugendtreff	<p data-bbox="818 277 1481 389">In allen drei Ortsteilen der Gemeinde Schlangen wird die Maskenpflicht auf den Parkplätzen und Zuwegungen zu Kindertagesstätten mit der zeitlichen Einschränkung anlehend an die Betriebszeiten angeordnet.</p> <p data-bbox="818 389 1481 450">Hier ist mit dem erhöhten Aufkommen von Personen/Eltern bei Betriebsbeginn und -ende Rechnung zu rechnen.</p>

Anlage 2 zur Allgemeinverfügung des Kreises Lippe zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen, die der Verhütung und Bekämpfung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Kreises Lippe dienen hier: Untersagung von öffentlich veranstaltetem Feuerwerk sowie jeder Verwendung von Pyrotechnik

In den folgenden Bereichen ist es verboten, Feuerwerk abzubrennen:

Augustdorf

Straßen/Plätze/etc.	Begründung
alle öffentlichen Straßen und Plätze	Die Anordnung des Feuerwerksverbots erfolgt aufgrund der vorliegenden diffusen hohen Infektionszahlen in der Gemeinde Augustdorf. Das Feuerwerksverbot dient der Verhinderung weiterer Zusammenkünfte im öffentlichen Raum und somit der Reduzierung neuer Ansteckungsgefahr.

Bad Salzuflen

Ortsteil Salzuflen

Straßen/Plätze/etc.	Begründung
<ul style="list-style-type: none"> • Am Herforder Tor • Am Markt • Am Schliepsteiner Tor • Bleichstraße • Brunnengasse • Dammstraße • Grabenstraße • Hohlstraße • Im Ort • Judengang • Lange Straße • Luisenstraße • Millaupromenade • Obere Mühlenstraße • Osterstraße • Parkstraße • Ratsgasse • Ritterstraße • Salinenstraße • Salzsiederstraße • Schennershagen • Schießhofstraße • Steege 	<p>Die Stadt Bad Salzuflen hat im Kreisgebiet Lippe eine hohe Zahl von Erkrankungen. Vor diesem Hintergrund sollten die möglichen Kontaktbegegnungen gemindert werden.</p> <p>Für das Abbrennen von Feuerwerken werden in der Innenstadt geeignete Plätze aufgesucht. Hier ist die Gefahr des nahen Beisammenseins besonders hoch. Die aktuellen Regelungen in Bezug auf Zusammenkünfte für Personen werden bei einem gemeinsamen Abbrennen von Feuerwerken (bei den engen Platzmöglichkeiten in der Innenstadt) mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit überschritten. Die Ansteckungsgefahr ist umso größer, je mehr Personen aufeinandertreffen.</p>

<ul style="list-style-type: none"> • Turmstraße • Untere Mühlenstraße • Von Stauffenberg Straße • Wenkenstraße • Auf folgenden Parkplätzen: <ul style="list-style-type: none"> ➤ Bahnhof (Bahnhofstraße 41) ➤ Beetstraße (Beetstraße zw. 26 und 28) ➤ Begabad (Begakamp) ➤ Herforder Straße (Herforder Straße 30) ➤ Martin-Luther-Straße (Martin-Luther-Straße 2) ➤ Mauerstraße (Mauerstraße) ➤ Rathaus I (Rudolph-Brandes-Allee 19) ➤ Rathaus II (Rudolph-Brandes-Allee 19) ➤ Riestestraße (Riestestraße) ➤ Roseneck (Sophienstraße) ➤ Vitasol I (Extersche Straße) ➤ Vitasol II (Forsthausweg) ➤ Waldstraße (Waldstraße 27) 	
--	--

Ortsteil Schötmar

Straßen/Plätze/etc.	Begründung
<ul style="list-style-type: none"> • Begastraße • Krumme Weide • Markt Schötmar • Schloßstraße, ab Am alten Teich bis Heldmanstraße • Schülerstraße • Auf folgenden Parkplätzen: <ul style="list-style-type: none"> ➤ Festhalle (Uferstraße 48) ➤ Ladestraße (Ladestraße 1) ➤ Montessoriweg (Montessoriweg 2) ➤ Otto-Hahn-Straße (Otto-Hahn-Straße 73) ➤ Parkplatz am Schloß (Heldmanstraße 6-9) ➤ Pfarrkamp (Pfarrkamp 6) ➤ Plantanenstraße (Plantanenstraße 1) 	<p>Die Stadt Bad Salzuflen hat im Kreisgebiet Lippe eine hohe Zahl von Erkrankungen. Vor diesem Hintergrund sollten die möglichen Kontaktbegegnungen gemindert werden.</p> <p>Für das Abbrennen von Feuerwerken werden in der Innenstadt geeignete Plätze aufgesucht. Hier ist die Gefahr des nahen Beisammenseins besonders hoch. Die aktuellen Regelungen in Bezug auf Zusammenkünfte für Personen werden bei einem gemeinsamen Abbrennen von Feuerwerken (bei den engen Platzmöglichkeiten in der Innenstadt) mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit überschritten. Die Ansteckungsgefahr ist umso größer, je mehr Personen aufeinandertreffen.</p>

<ul style="list-style-type: none"> ➤ Sportplatz (Lemgoer Straße 39) ➤ Steinstraße (hinter Schloßstraße 8) ➤ Vehrlingstraße (ggü. Vehrlingstraße 7) 	
---	--

Barntrup

Kein Feuerwerksverbot

Blomberg

Kein Feuerwerksverbot

Detmold

Straßen/Plätze/etc.	Begründung
<ul style="list-style-type: none"> • im Bereich Innenstadtring • auf dem Kronenplatz sowie den Parkplätzen um den Kronenplatz <p>Eine Karte mit den betroffenen Bereichen ist beigelegt (Anlage3).</p>	<p>Die Bereiche befinden sich hauptsächlich im direkten Innenstadtbereich. Teilweise handelt es sich um Bereiche, in denen das Abbrennen von Feuerwerk aufgrund anderer Rechtsvorschriften grundsätzlich nicht erlaubt ist. Gleichwohl ist dieses aber nicht durchgängig der Fall. Es ist davon auszugehen, dass gerade in der Innenstadt zentrale Flächen zum Jahreswechsel für Personen attraktiv sind, sich dort zu treffen und Feuerwerk abzubrennen. Gerade auch in Kombination mit Alkoholkonsum besteht die hinreichende Wahrscheinlichkeit, von Gruppenbildungen unter Unterschreitung der verfügbaren Mindestabstände und Verstoß gegen die Kontaktbeschränkungen. Verstärkt durch das Verkaufsverbot für Feuerwerk muss ferner davon ausgegangen werden, dass Personen mangels eigener Möglichkeit Feuerwerk abzubrennen, diese Bereiche gezielt aufsuchen, um sich Feuerwerk anzusehen.</p> <p>Die Maßnahme ist auch verhältnismäßig. Das Verbot, Feuerwerk an zentralen Stellen abzubrennen ist geeignet, in der ohnehin engen Baulichkeit der Innenstadt Ansammlungen von Personen unter Verstoß gegen die einschlägigen Vorschriften der Coronaschutzverordnung zu verhindern. Sie ist auch geeignet, da ein milderes Mittel erkennbar nicht vorliegt, gerade weil auch nicht pauschal ein Verbot im gesamten Stadtgebiet verfügt wurde, sondern nur in Bereichen, die eine besondere Attraktivität für derartige Vorhaben mit sich bringen. Insoweit ist die Maßnahme auch angemessen und das Schutzinteresse der Allgemeinheit, vor Infektionsgefahren im öffentlichen Raum geschützt zu werden, überwiegt dem Einzelinteresse, auch in dem beschriebenen Bereich Feuerwerk abzubrennen zu dürfen.</p>

Dörentrup

Kein Feuerwerksverbot

Extertal

Straßen/Plätze/etc.	Begründung
<ul style="list-style-type: none"> • Breslauer Straße • Bruchweg • Schulstraße (Ecke Hummerbrucher Straße bis Pagenhelle) • an allen Bushaltestellen auf dem Gebiet der Gemeinde Extertal 	<p>In den vergangenen Jahren war feststellbar, dass sich auf den v.g. zentralen Straßen größere Menschenansammlungen zum gemeinsamen Abbrennen von Feuerwerk trafen. Hier erscheint eine Regulierung durch ein Feuerwerksverbot zwingend geboten, um die Infizierungs- und Verletzungsgefahren zu minimieren.</p>

Ortsteil Bösingfeld

Straßen/Plätze/etc.	Begründung
<ul style="list-style-type: none"> • Mittelstraße • im Umkreis von 100 m um den Kreisverkehr (Kreuzung Bruchweg, Bahnhofstraße, Mittelstraße und Hamelner Straße) 	<p>In den vergangenen Jahren war feststellbar, dass sich auf der Mittelstraße größere Menschenansammlungen zum gemeinsamen Abbrennen von Feuerwerk trafen. Hier erscheint eine Regulierung durch ein Feuerwerksverbot zwingend geboten, um die Infizierungs- und Verletzungsgefahren zu minimieren.</p> <p>Insbesondere am Kreisverkehr ist seit Jahren feststellbar, dass zahlreiche Bösingfelder sich dort treffen, um gemeinsam Feuerwerk abzubrennen. Ein Feuerwerksverbot wird diese großen Menschenansammlungen verhindern.</p>

Ortsteil Silixen

Straßen/Plätze/etc.	Begründung
<ul style="list-style-type: none"> • Heidelbecker Straße (Kreuzung bis Einmündung Dietrich-Bonhoeffer-Straße) • Silixen im Umkreis von 100 m von der „Bauernstelle“ (Kreuzung Heinrich-Drake-Straße, Heidelbecker Straße, Im Graben und Rintelner Weg) 	<p>In den vergangenen Jahren war feststellbar, dass sich in dem genannten Bereich der Heidelbecker Straße größere Menschenansammlungen zum gemeinsamen Abbrennen von Feuerwerk trafen. Hier erscheint eine Regulierung durch ein Feuerwerksverbot zwingend geboten, um die Infizierungs- und Verletzungsgefahren zu minimieren.</p> <p>Insbesondere an der „Bauernstelle“ ist seit Jahren feststellbar, dass zahlreiche Silixer sich dort treffen, um gemeinsam Feuerwerk abzubrennen. Ein Feuerwerksverbot wird diese großen Menschenansammlungen verhindern.</p>

Horn-Bad Meinberg

Kein Feuerwerksverbot

Kalletal

Straßen/Plätze/etc.	Begründung
<ul style="list-style-type: none"> • Marktplatz (Am Markt, Kalletal-Hohenhausen) • Schulgelände der <ul style="list-style-type: none"> ➤ Grundschule am Habichtsberg (An der Heide 6, Kalletal-Langenholtzhausen) ➤ Grundschule Hohenhausen (Hohle Straße 5, Kalletal-Hohenhausen) ➤ Jacobischule (Weinkamp 14, Kalletal-Hohenhausen) ➤ Schule Am Teimer (Am Teimer 5, Kalletal-Bavenhausen) 	<p>Aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre gilt das Feuerwerksverbot in den genannten Bereichen, um Ansammlungen von Personen zu verhindern.</p>

Lage

Kein Feuerwerksverbot

Lemgo

Straßen/Plätze/etc.	Begründung
<ul style="list-style-type: none"> • Bereich innerhalb der Wallanlagen und östlich der Engelbert-Kämpfer-Straße • Bereich zwischen dem Lindenwall, Breite Straße und Langenbrücker Tor bis Braker Weg sowie östliches Ende des Parkplatzes <p>Eine Karte mit den betroffenen Bereichen ist beigefügt (Anlage 4). Diese zeichnerische Darstellung geht der textlichen Beschreibung vor.</p>	<p>Es wird damit gerechnet, dass Menschen diese Örtlichkeiten aufsuchen, um mit anderen Menschen ggf. unter Alkoholeinfluss mit dem Abfeuern von Böllern und Feuerwerk das neue Jahr zu begrüßen. Diese Ansammlungen von Menschen sollen aufgrund des hohen Infektionsrisikos möglichst unterbunden werden. Vor diesem Hintergrund wird - auch großflächig innerhalb der Wälle - ein Verbot festgesetzt.</p>

Leopoldshöhe

Straßen/Plätze/etc.	Begründung
<ul style="list-style-type: none"> • Marktplatz (eingrenzt durch die anliegenden Straßen: Schötmarsche Straße, Herforder Straße und Kirchweg) • Auf den öffentlichen Parkflächen des Einkaufsparks am Bürgermeister-Brinkmann-Weg • Auf den zum Schulzentrum Leopoldshöhe gehörenden Flächen an der Schulstraße einschließlich der ausgewiesenen Parkflächen • Im Umkreis von 75 m rund um den Heimathof Leopoldshöhe • auf und rund um den Kreisverkehr in Asemissen in einem Bereich von 50 m in alle Richtungen (Hauptstraße, Heeper Straße, Berliner Straße) 	<p>Die angegebenen öffentlichen Plätze sind jene, auf denen sich an den vergangenen Jahreswechslern immer eine größere Anzahl von Personen aus unterschiedlichen Haushalten getroffen hat, um dort Pyrotechnik abzubrennen und gemeinsam den Jahreswechsel zu feiern. Diese Versammlungen sollen aufgrund des aktuellen Pandemiegeschehens mit dem Verbot unbedingt vermieden werden, um durch eine Reduzierung von Kontakten ein Fallen der noch immer sehr hohen Inzidenzzahlen zu erreichen.</p>

Lügde

Kein Feuerwerksverbot

Oerlinghausen

Straßen/Plätze/etc.	Begründung
<ul style="list-style-type: none"> • Hauptstraße von der Hausnummer 1 bis zur Hausnummer 86 • Kammweg auf dem Tönsberg, beginnend in Höhe des Hauses Auf dem Berge 9 bis zum Berggasthof Tönsbergshöhe • Rathausstraße (von der Einmündung Marktstraße bis zur Einmündung Hauptstraße) • Rathausplatz • Parkplatz Amtsgarten • Parkplatz Marktplatz • Parkplatz Marienstraße (Kohlplatz) • Parkplatz Archäologischen Freilichtmuseum am Triftweg 	<p>Der Rathausplatz, die Rathausstraße, die Hauptstraße und die genannten Parkplätze bilden das Zentrum von der Kernstadt Oerlinghausen bzw. einen Anzugspunkt für Menschenansammlungen.</p> <p>Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, dass hier viele Menschen zusammenkommen, um gemeinsam in das neue Jahr zu starten und Feuerwerk abzubrennen.</p> <p>Der Kammweg ist aufgrund seiner exponierten Lage sehr beliebt, um Pyrotechnik zu zünden oder zu beobachten. Er liegt etliche Höhenmeter über der Stadt und bietet einen guten Aus- und Rundumblick. Es ist Tradition sich an diesem Ort in der Sylvesternacht zu versammeln.</p>

Ortsteil Helpup

Straßen/Plätze/etc.	Begründung
<ul style="list-style-type: none"> • Albrecht-Ober-Platz • Bahnhofstraße von der Einmündung B66 bis zur Einmündung Jahnstraße • Karlsplatz 	<p>Die beide Plätze und das kurze Stück der Bahnhofstraße (ca. 200 m) bilden ein zusammenhängendes Areal, auf denen nach den Erfahrungen der letzten Jahre viele Menschen zusammenkommen, um gemeinsam in das neue Jahr zu starten und Feuerwerk abzubrennen.</p>

Ortsteil Lipperreihe

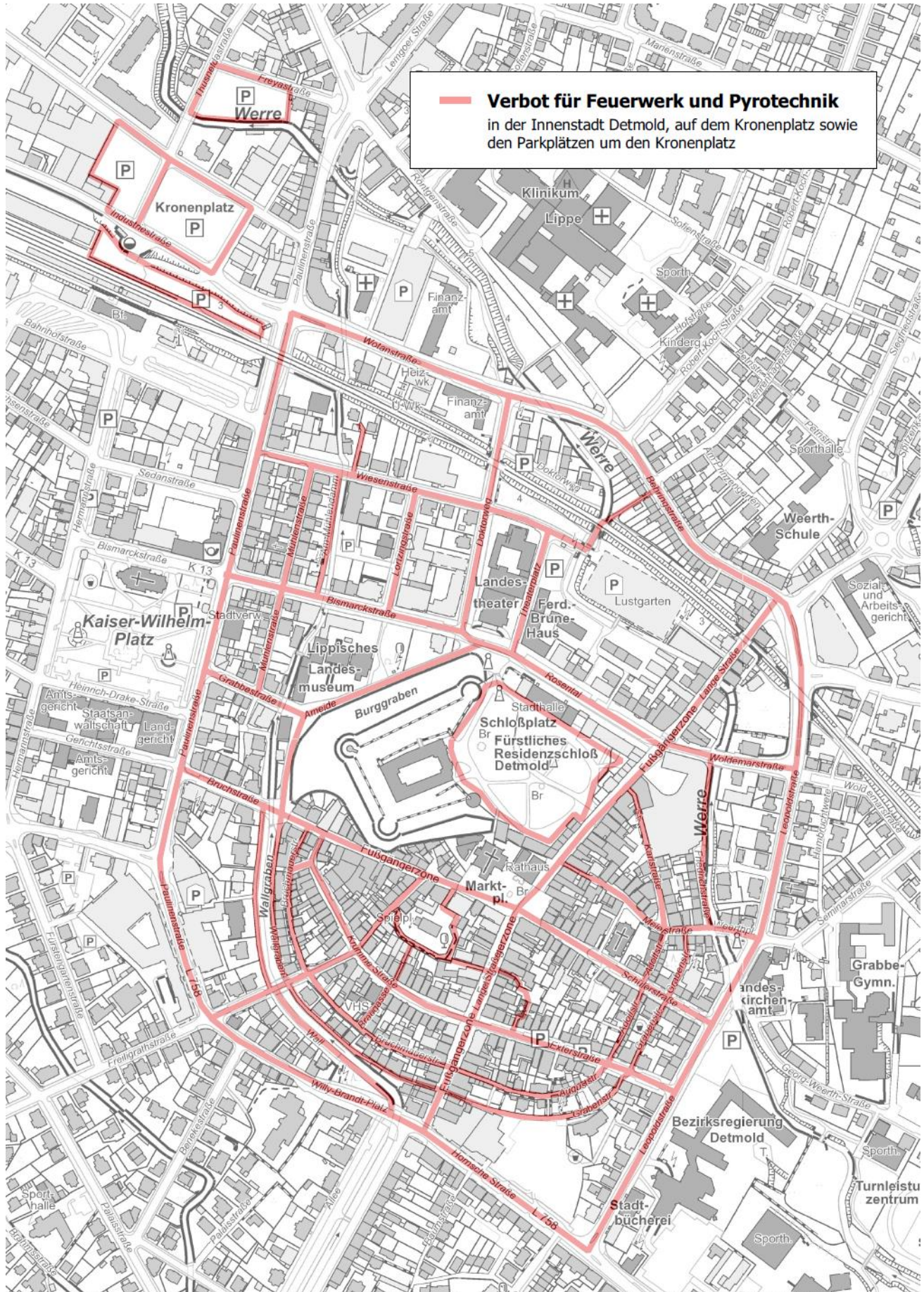
Straßen/Plätze/etc.	Begründung
<ul style="list-style-type: none"> • Bachstraße von der Hausnummer 40 bis zu der Einmündung Brückenweg • Dalbker Straße von der Hausnummer 65 bis zu der Hausnummer 84 A 	<p>Die beiden Straßen bilden in ihrem Schnittpunkt das Zentrum des Ortsteils Lipperreihe. Hier kommen nach den Erfahrungen der letzten Jahre viele Menschen zusammen, um gemeinsam in das neue Jahr zu starten und Feuerwerk abzubrennen.</p>

Schieder-Schwalenberg

Kein Feuerwerksverbot

Schlangen

Kein Feuerwerksverbot





Einzelpreis dieser Nummer 0,61 €

Bezug und Lieferung des Kreisblattes durch Kreis Lippe, Der Landrat, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold.

Einzellieferung nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das
Konto 18 bei der Sparkasse Detmold (BLZ 476 501 30).

Bezugsgebühren jährlich 53,69 €. In den vorgenannten Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

Redaktionsschluss jeweils am 1. bzw. 15. eines Monats um 16:00 Uhr, Erscheinungstermin jeweils am 10. bzw. 25. eines Monats.

Herausgeber: Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold

Verantwortlich für die veröffentlichten Texte sind die Städte und Gemeinden bzw. die jeweiligen Institutionen.